

EINGANG

10. NOV. 2017

Waldbauernverband NRW e.V.
Kappeler Str. 227
40599 Düsseldorf

Datum
08.11.2017
Mein Zeichen
70.7-35.11.07-11
Auskunft erteilt
Frau Röder
Zimmer Nr.
3 B 8
Telefon **Fax**
02271 83-17079 83-27010

E-Mail
regina.roeder@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse
50124 Bergheim

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm
und Kreishaus - **Weitere Infos:**
www.revg.de oder 02234 1806-0

Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ - 11. Änderung Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliges Kiesabbaugebiet südöstlich Pulheim“

Öffentliche Auslegung gemäß § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW
(LNatSchG NRW) vom 22.11. bis 22.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat die Aufstellung der o. g. Landschaftsplan-Änderung beschlossen.

Inhalt der Planänderung ist die Festsetzung des ehemaligen Kiesabbaugebietes südöstlich von Pulheim als Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche hat sich zu einem ökologisch wertvollen Gebiet entwickelt. Die beiden Seen, die rekultivierten Sukzessionsflächen mit Amphibiengewässern und Magerstandorten und die Gehölzpflanzungen haben ein hohes ökologisches Potential und sind wertvoll für das Landschaftsbild, für die ortsnahe Erholung, für den Naturhaushalt und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Das Gebiet ist inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft ein wichtiges Trittsteinbiotop im Biotopverbund.

Die noch zulässigen Abgrabungstätigkeiten und die Rekultivierung der beiden noch nicht abschließend rekultivierten Nassabgrabungen an der Kreisgebietsgrenze gemäß den wasserrechtlichen Erlaubnissen sind von der Landschaftsschutz-Festsetzung unberührt. Hierzu wird eine Unberührtheitsklausel in den Textteil aufgenommen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet soll die Biotopstrukturen der schon umgesetzten Rekultivierungen der beiden verfüllten Abgrabungen, der Maßnahmenfläche von Straßen NRW und später die fertig rekultivierten Nassabgrabungen schützen. Die Schutzfest-

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt
per E-post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

setzung geht somit nicht über schon festgesetzte Maßnahmen hinaus.

Weitere Informationen zum Inhalt der o. g. Landschaftsplan-Änderung sind im Textentwurf zu der Landschaftsplan-Änderung aufgeführt (Text Seite 2).

Sie können den Entwurf der o. g. Landschaftsplan-Änderung (Text und Karte sowie die Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 UVPG) im Internet einsehen unter:

<http://www.rhein-erft-kreis.de/> im Bereich: Umwelt & Verbraucherschutz, Umweltschutz & Kreisplanung, Planung & Schutzgebiete / Aktuelle Landschaftsplan-Verfahren

oder:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelle-landschaftsplan-verfahren>

Falls Sie zusätzlich eine Papierfassung erhalten möchten, bitte ich um Mitteilung.

Sie haben gemäß Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der o. g. Landschaftsplan-Änderung vorzubringen. Falls Sie Bedenken oder Anregungen zum Inhalt haben, bitte ich Sie, diese bis zum 22.12.2017 einzureichen.

Soweit Sie sich bis zu diesem Termin nicht äußern, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Landschaftsplan-Änderung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Röder